

STATUTEN

JETZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

JETZ

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Non-Profit-Organisation mit Sitz in Muttenz.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Motivation, Förderung, Ausbildung und Begleitung von Jugendlichen über mehrere Jahre auf ihrem Weg zu einem technischen Beruf, insbesondere durch Vermittlung theoretischer und praktischer Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Elektronik, Technik und Informatik sowie damit zusammenhängender Gebiete.
2. Betrieb, Organisation und Führung von Aus- und Weiterbildungszentren für Jugendliche, Schulen und Lehrer.
3. Beschaffung und Sicherstellung finanzieller, technischer und personeller Mittel für den Betrieb von Aus- und Weiterbildungszentren.
4. Kontinuierliche ideelle und materielle Förderung sowie Weiterentwicklung des JETZ-Gedankens.
5. Beschaffung und Weitergabe von Knowhow sowie Mitarbeit bei Erarbeitung planerischer und pädagogischer Zielsetzungen.
6. Erwirkung von Goodwill, Unterstützung und Zusammenarbeit bei Wirtschaft, Industrie, Handel und Behörden.

7. Erhöhung des Bekanntheitsgrades durch Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes werden.
2. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, dem ein Verweigerungsrecht ohne Angabe von Gründen zusteht.
3. Ein Austritt kann jederzeit jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs erfolgen.
4. Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand unter Angabe der Gründe den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine ausserordentliche Versammlung ist zudem abzuhalten, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden. Vorschläge seitens der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können nur über gehörig traktandierte Geschäfte gefasst werden und erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vereinsmitglieder haben je eine Stimme und können maximal 3 abwesende Vereinsmitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten.

4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident oder sein Stellvertreter oder in Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung zu wählenden Tagespräsident führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Wenn es die Situation erfordert, kann die Mitgliederversammlung auch schriftlich, online oder auf andere zweckmässige Weise durchgeführt werden. Über die Durchführungsart entscheidet der Vorstand, wobei in aller Regel eine physische Durchführung anzustreben ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig
 - b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Décharge für den Vorstand
 - c. Genehmigung des Budgets
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins (Art. 11 f.)

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand besetzt insbesondere die folgenden Ämter.
 - a. Präsident
 - b. Kassier
 - c. Sekretär
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und bestimmt über die Art der Eintragung im Handelsregister.

3. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich in den Kompetenzbereich der anderen Organe fallen.
4. Die Einberufung des Vorstands erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern durch den Präsidenten. Ferner kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten eine unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Reglemente erlassen.
8. Der Vorstand vertritt den Verein und wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche sowie juristische Personen bestimmt werden, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Décharge.

Art. 8 Einnahmen

Einnahmen des Vereins werden beschafft durch:

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge und Zuwendungen aller Art von Mitgliedern und Dritten
2. Subventionen
3. Kursgelder und Materialverkäufe
4. Vermögenserträge und Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit

Art. 9 Haftungsbeschränkung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Jede Statutenänderung bedarf der 2/3-Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an der Versammlung teil, so ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher der Verein mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden kann.
3. Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsvermögens, das wenn möglich einer Jugendförderungsinstitution mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zufließen soll.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2021 genehmigt und ersetzen die Fassung vom 12. April 2017.

Der Präsident:

Der Sekretär: